

# Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abohmentspreis monatlich 1,50 M., vierjährlich 4,50 M.; durch die Post bezogen monatlich 3 M., vierjährlich 9 M. — Versammlungsanzeigen kosten pro Seite 75 Pf. — Fests- und Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: H. Haubmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wietmarscher Straße 38—42. Telefon-Nr. 98 u. 89. Telegr.-Nr.: Alverand Bochum.

## Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens.

Reichssteuerfrei bleiben die ersten 1500 M. des Einkommens einer jeden steuerpflichtigen Person. Verheiratete ohne Kinder haben ein reichssteuerfreies Einkommen von 2000 M. Bei einem Einkommen bis zu 10 000 M. verbleibt für jedes Kind unter 16 Jahren ein reichssteuerfreies Einkommen von 700 M., bei über 10 000 M. von 500 M. Danach haben z. B. Verheiratete mit 6 Kindern bei einem Einkommen bis zu 10 000 M. ein reichssteuerfreies Einkommen von 6200 M., bei über 10 000 M. von 5000 M. Dieser Wechsel ist viel zu schroff und schafft Härten, die vermieden werden könnten.

Auf Grund des § 80 des Landesteuergesetzes vom 30. März 1920 (R. G. Bl. S. 402) und der Verordnung des Reichsfinanzministers vom 28. Mai 1920 wird nun die Besteuerung dieses reichssteuerfreien Einkommens von den Gemeinden angestrebt und zwar mit dem vorgesehenen Höchstzins.

Die ersten 1000 M. des reichssteuerpflichtigen Einkommens werden mit 10 Proz., die zweiten mit 11 Proz., also je 1000 M. mit 1 Proz. mehr bis zu 24 Proz. besteuert. Dann steigen die Zölle in derselben Weise weiter bei je 2000 M. um 1 Proz. bis 29 Proz., bei je 3000 M. um 1 Proz. bis 34 Proz., bei je 5000 M. um 1 Proz. bis 44 Proz., bei je 10 000 M. um 1 Proz. bis 49 Proz., bei je 20 000 M. um 1 Proz. bis 52 Proz., bei je 30 000 M. um 1 Proz. bis 54 Proz., bei 40 000 M. um 1 Proz. auf 55 Proz., bei je 50 000 M. um 1 Proz. bis 59 Proz. und bei den darüber hinausgehenden Einkommen auf 60 Proz. Auch hier ergibt sich Härte. Die kleinen Einkommen werden gegenüber den großen zu stark belastet.

Die Gemeinden wollen nun teilweise trotzdem bei den ledigen Steuerpflichtigen das ganze, bei den verheirateten Steuerpflichtigen das halbe reichssteuerfreie Einkommen besteuern, obwohl diese Härten dadurch noch verschärft werden. Allerdings nicht man auszugleichen. — Von dieser Steuer sollen nämlich die ledigen Steuerpflichtigen frei bleiben, wenn ihr Gesamteinkommen 8000 M. nicht übersteigt. Verheiratete Steuerpflichtige ohne oder mit 1 Kind sollen von dieser Steuer frei bleiben, wenn ihr Gesamteinkommen 10 000 M. mit 2 oder 3 Kindern, wenn es 12 000 M. mit 4 oder 5 Kindern; wenn es 14 000 M. mit 6 und mehr Kindern, wenn es 16 000 M. nicht übersteigt. Es könnte danach zu entrichten Steuerpflichtige mit einem

Einkommen von über						
	8000	10000	12000	14000	16000	20000
Mark:						
ledige	240	270	300	330	360	400
Verheirat. ohne Kind	180	200	220	240	260	
" m. 1 Kind	200	225	250	275	300	
" m. 2 Kind	270	300	330	360	390	
" m. 3 "	315	350	385	405	450	
" m. 4 "	380	420	460	480	520	
" m. 5 "	428	473	515	540	580	
" m. 6 "	500	550	600	650	700	
" m. 7 "	550	600	650	700	750	
" m. 8 "	600	650	700	750	800	
" m. 9 "	618	650	700	750	800	
" m. 10 "	665	700	750	800	850	
" m. 11 "	675	725	775	825	875	
" m. 12 "	720	750	800	850	900	

Die unselige Wirkung der von den Gemeinden geplanten Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens kann garnicht besser dargestellt werden, wie es durch die vorliegende Tabelle geht. Der Ledige zahlt danach bei gleichem Einkommen weniger Steuer wie der Verheiratete mit 3 und mehr Kindern. Die Steuer erhöht sich bei gleichbleibendem Einkommen mit der Zahl der Kinder. Der Verheiratete mit 12 Kindern zahlt bei über 16 000 M. Einkommen doppelt soviel wie der Unverheiratete und dreimal soviel wie der Verheiratete ohne Kinder, bei gleichem Einkommen. Das geht doch wirklich schon auf keine Rücksicht. Zudem werden die kleineren Einkommen unverhältnismäßig viel stärker belastet wie die großen. Auch das tritt in der vor-

liegenden Tabelle schon in Erscheinung. Man vergleiche nur die Steuersätze bei den Einkommen von über 8 000, 10 000, 12 000, 14 000 und 16 000 M. mit denen bei dem Einkommen von über 500 000 M. Dabei erhöht sich der Steuersatz von 60 Proz. bei einem Einkommen von über 500 000 M. nicht mehr. Die Gemeinden können also nur die in der Tabelle angeführten Steuersätze erheben, ganz gleich wie hoch das Einkommen ist: über 500 000 M. steigt. Das Reich besteuert das über 500 000 M. hinausgehende Einkommen mit 60 Proz. Die Gemeinden können nur das reichssteuerfreie Einkommen mit dem Höchstzins besteuern. Das muss notwendigerweise zu solchen Mißverhältnissen führen.

Hier läßt sich auch wieder ein Ausweg finden. Wenn auch ein Einkommenminimum, sagen wir einmal von 16 000 M. für Ledige, 20 000 M. für Verheiratete ohne Kinder und 2000 M. für jedes Kind festgesetzt würde, so blieben die angeführten Mißverhältnisse in jeder Beziehung bestehen. Daran würde sich auch durch eine beliebige weitere Steigerung des Einkommenminimums nichts ändern. Die Steuersätze würden sich auch dann mit der Kinderzahl steigern. Ebenso bliebe die unverhältnismäßig viel stärkere Belastung der kleinen Einkommen gegenüber den großen bestehen. Nicht eine Entlastung der kleinen auf Kosten der großen Einkommen, sondern eine weitere Entlastung der großen auf Kosten der kleinen Einkommen würde eintreten. Alle isolaten Begriffe würden damit auf den Stopf gefehlt. In dieser Tatsache ist nicht zu tüfteln.

Damit könnten wir nicht einverstanden sein! Und wie sollen es die Arbeiter, Angestellten und Beamten auch ausbringen, denen ohnehin die letzte Marke besteuert werden kann, während sich das Einkommen der übrigen Steuerpflichtigen nicht so leicht und restlos ermitteln läßt. Die Arbeiter, Angestellten und Beamten lehnen sich schon gegen den zehnprozentigen Steuerabzug vom Lohn und Gehalt auf. Dabei sind sich viele noch nicht klar darüber, daß das diese Ende erst nachkommt.

Wir haben in Nr. 19 der "Bergarbeiter-Ztg." hierüber eine Tabelle veröffentlicht, die wir zu eingehendem Studium empfehlen. Unverheiratete müssen danach bei einem Einkommen von 20 000 Mark 3440 M. Steuern zahlen. Abgehalten vom Lohn oder Gehalt werden 16 Proz. ist 2000 M. Es müssen mithin noch 1440 Mark draufgezahlt werden. Für Verheiratete mit und ohne Kinder verringt sich der Betrag entsprechend der Höhe des reichssteuerfreien Einkommens, doch müssen selbst bei 10 Kindern noch 80 M. draufgezahlt werden. Verheiratete mit 10 Kindern haben bei einem Gesamteinkommen von über 10 000 M. ein reichssteuerfreies Einkommen von 7000 M., das die Gemeinden, wie vorstehend dargelegt, mit dem Höchstzins besteuern wollen. Dieser beträgt bei einem Einkommen von 20 000 M. in diesem Falle 22 Proz. Die Hälfte dieses reichssteuerfreien Einkommens unterliegt der Besteuerung, das sind 3500 M. zu 22 Proz. gleich 770 M. Dazu kommen die erlaubten 80 M., sodass diese zwölfköpfige Familie — Mann, Frau und 10 Kinder — außer dem zehnprozentigen Steuerabzug von 2000 M. noch 820 M. draufzahlen muss. Das erscheint uns beim besten Willen unmöglich.

Wir verkenntn durchaus nicht, daß sich auch die Gemeinden in einer außerordentlichen Notlage befinden. Aber so geht es wirklich nicht. Das hieße die Herne schlachten, die ern die Eier legen soll. Aber — woher nehmen und nicht stehlen? Realsteuern können mehr oder weniger abgewälzt werden und wirken so als indirekte Steuern. Bei den Einkommen- und Vermögenssteuern ist das nicht möglich. Den Gemeinden bleibt hier jedoch nur die Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens, die wir wegen der geschilderten Wirkungen aber nicht gutheißen können. Unsere sicher unerträgliche Steuerlast läßt uns keine große Bewegungsfreiheit. Trotzdem muß nach Steuern gefucht werden, die in angemessenem Verhältnis zur Steuerkraft des einzelnen Steuerpflichtigen stehen. Alle Steuern, welche die kleinen Einkommen belasten, um die großen zu entlasten, müssen wir nach wie vor bekämpfen.

Seid untertan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat! Arbeit, Angestellte und Beamte in den Staatsbetrieben wurden im schlimmsten Sinne des Wortes wie Sklaven gehalten und sie waren leider meist zu Sklaven geworden, die nicht zu müssen wachten. Als dann die Ketten brachen, bewahrheitete sich auch hier das Dichterwort:

Vor dem Sklaven, der die Kette bricht;

Vor dem freien Mann, zittert nicht."

Ahnlich lagen die Verhältnisse vor der Novemberrevolution auch bei den Stinnesischen Unternehmungen. Vergangene Woche wurde die Salbenzucker stärker betrieben wie bei Stinnes. Auf den Stinneswerken hatten die Gelben ihre Hochburg, und gerade hier hat das Sozialfusstum mit am stärksten gewütet. Unsere Vertraulandsleute und Funktionäre waren kaum noch ihres Lebens sicher. Der gelbe Stinnes war jetzt in ein spartanisches Löwenfest und minne den Löwen. Und bezüglich der produktiven Werte haben wir den Stinnesdirektoren schon etwas ganz anderes gehört, wie es vorliegend aufgetragen wird.

Der „aus Stinnes gerichtete praktische Verstand des einen Herrn Hugo Stinnes“ kommt sich auch innerhalb der freien Republik ausleben und außerdem der aller anderen tüchtigen Menschen. „Zeder, „aus Stinnes gerichtete praktische Verstand“ kann sich zur Geltung bringen, wenn er Mittel und Wege angibt, um die ungemeineren Zweckverfolgungen zu beheben. Gerade Herr Hugo Stinnes ist in vielen Selbstverwaltungs- und Wirtschaftskörpern mit tätig. Und neben ihm nicht ein, sondern viele „Entzündende Leute vom Schlag des tapferen Mannes“, und doch ist unser noch lange nicht geholt. Solche demagogische Deklamationen sollte man daher unterlassen; sie schlagen allen Tatsachen ins Gesicht und vergleichen die ironisch ohnehin fast unüberwindlichen inneren und äußeren Schwierigkeiten. Und letzten Endes muß die Masse des Volkes auch dafür büßen.

Niemand bestreitet, daß Hugo Stinnes in seiner Art läufig ist. Die Verberrückung seines Vertrags hätte sich schon darum erürtigt. Wir haben aus nie die Verträge, sondern immer nur das System bekämpft, das sie in Stinnes zuzeigen versuchten. In diesem System ist Mittelwelt nicht der Mensch, sondern der Profit. Der Mensch ist nur Mittel zum Zweck der Profitmacher. Gewiß hat dieses System brocken geleistet. Sind aber die Menschen dabei besser und glücklicher geworden? Diese Frage muß verneint werden. Dieses System hat vielmehr die Menschen entwurzelt und heimatlos gemacht und all die Erfahrungen zerstört, die wir zu beklagen haben. Wenn doch in der Vorfriedzeit allein im rheinisch-westfälischen Industrieviertel etwa 25 000 Menschen vertreten. Aus aller Herren Ländern wurden die Menschen unter glänzenden Versprechungen durch Agenten als Ausbeutungsspektakel herangeschleppt, entwurzelt und heimatlos gemacht. Das System Stinnes, Thyssen, Alders und Genossen hat also den Balkan geplündert, auf dem wir hier leben und weiterleben sollten die Deutsche Bergwerks-Zeitung“ vom 7. Januar 1919 u. a. wie folgt urteilte:

„Uebrigens rächt sich jetzt hinter die Tore von Herkulesstadt, die in Hamburg berrieben worden ist. Das Heil unseres Bergbaus beruhte auf der deutschen Arbeit, beruhte auf einem alten Stamm eingeflossener rheinischer und westfälischer Bergleute, die in ihrer Familiie ebenso eine Bergbau- und Bergbauleute Tradition hatten, wie der Bergbau selbst. Nun barre jetzt unsere Kohlenförderung eine so gewaltige Ausdehnung genommen, daß es außerordentlich schwierig war, einen solchen Stamm deutscher Arbeiter für jede Grube zu erhalten. Aber unmöglich war es nicht, wie die Mehrzahl der Gruben zwischen Ruhr und Lippe bewiesen hat. Durch eine gesunde Arbeiter- und Lohnpolitik wäre es durchaus möglich gewesen, deutsche Arbeiter in solcher Zahl dem Kohlenbergbau zu erhalten, daß die Fremden wenigstens nicht die Mehrheit in der Belegschaft erhielten. Hätte sich dazu überall eine gesunde und weibhafte Wohnungspolitik gesetzt und zwar sowohl seitens der Grubenverwaltungen wie auch seitens der Gemeinden und des Staates, so wären im Bergbau auch die kinderreichen Familien nicht ausgehorchen, und es hätte die Agitation gegen das Kind in den Schichten der Bergarbeiter nicht einen so fruchtbaren Boden gefunden. Der Vertrag wäre auch für die Nachfahren anziehend geblieben. Welche Arbeiterpolitik hat man aber in Hamburg verfolgt? Man konnte nicht genug Polen, Russen, Italiener und Holländer herbeiholen, um dann tatsächlich sich die anarchistische Gesellschaft großzuziehen, die am deutschen Vaterlande gar Interesse hat, im Gegenteil, die dem Deutschen oft scheinlich feindlich gestimmt ist und die jetzt von dem Geist des deutschen Volkes nicht gerührt wird, sondern der nur die Gier vorwirft, aus der Revolution und aus der Anarchie den möglichst größten Gewinn zu ziehen. Dadurch ist denn Hamburg der schwärfste Punkt im Deutschen Bergrevier geworden und hat es die traurige Verhältnis der letzten Wochen erzeugt.“

Was hier gesagt wird, gilt nicht nur für das „Königreich“ Thyssen, sondern für das individualistische Wirtschaftssystem überhaupt. Alders, Stinnes und alle die anderen haben es nicht besser gemacht. Was dieses Wirtschaftssystem verbrochen hat, ist so maklos, daß es nicht gejährt werden kann. Es bietet darunter auch keine Werte, sondern nur Talmiwerthe des Aufbaues. An dieser Tatsache können alle hohlköpfigen Lohnhudeleien und Spiegelgeschäfte nicht rütteln.

Haben demgegenüber nicht die Arbeiterorganisationen die gekennzeichneten Arbeiter-, Lohn-, Kommunal- und sonstige engstirnige Politik der Stinnes, Thyssen und Genossen stets bekämpft? Sind sie schuld daran, daß im rheinisch-westfälischen Industrieviertel etwa 25 Sprachen vertreten sind? Sind sie schuld, daß die Stinnes, Thyssen und Genossen Staat und Gemeinden ihren engstirnigen, selbstsüchtigen Interessen dienstbar machen konnten? Wer hat jede freiheitliche Entwicklung, sowie die gewerkschaftliche und politische Tätigkeit mit allen Mitteln bekämpft und unterbunden? Wer hat unsere Verbandsmitglieder gemäßregelt und von Rechte zu Rechte gejährt? Wer hat durch Spuren, schwärze Listen, Urtagsbriefe usw. die Arbeiter gefechtet und niedergehalten? Wer hat den gelben Angriffsmittel systematisch großgezogen und so Arbeiter gegen Arbeiter ausgespielt, lediglich um zu herrschen und seinem Profitinteresse zu dienen? Haben das alles und manches andere nicht die Stinnes, Thyssen und Genossen getan? Und warum haben sie es getan? Doch nur, um ihrem Profitinteresse zu dienen.

Das Wirtschaftssystem Stinnes, Thyssen und Genossen bietet nach alledem keine Werte, sondern nur Talmiwerthe des Aufbaues, weil auch der Mensch der Stinnes, Thyssen und Genossen nicht Selbstzweck ist, sondern nur Mittel zum Zweck der Profitmacher. Nur ein Wirtschaftssystem, dessen Mittelpunkt der Mensch steht und nicht der Profit, bietet wirkliche Werte des Aufbaues. Wir müssen den Menschen full-

## Werte und Talmiwerthe des Aufbaues.

Unter dieser Überschrift brachte die bürgerliche Presse einen Artikel der „Gegenwart“, worin Hugo Stinnes und das in ihm verankerten verklärte individualistische Wirtschaftssystem verherrlicht und das sozialistische heruntergezogen wurde. Der national-liberalen „Märkische Sprecher“ in Böhmisch Brod brachte diesen Artikel in seiner Ausgabe vom 2. Juli 1920. Darin heißt es:

„Dafür, daß dieser vielbekämpfte und vielfachfeindete Mann eine solche Rüdigkeit und Tätigkeit entfaltet, sollte ihm ganz Deutschland dankbar sein. Wer hat denn überhaupt Deutschland zu dem gemacht, was es bis vor dem Kriege war? Zu dem wohlhabenden, großen Lande, das 70 Millionen Menschen ernähren konnte? Die paar großen Erfinder und die paar Großindustriellen und Großausländer; die Rathenau, Wallin, Thyssen, Alders, Stinnes und ein paar andere. Hätten sie nicht die großen Unternehmungen ins Leben gerufen, in denen Millionen Menschen Arbeit und Brot finden, wie hätte es denn in Deutschland ausgehen und wie fände es heute aus? Die aus halbwiderdauem Marxismus kommenden Diktaturen der Herren Parteiführer über die Notwendigkeit der Sozialisierung, die wir seit 1½ Jahren zu hören gewohnt sind, haben dem deutschen Volke nicht half so viel genutzt wie eine einzige Unterredung des A. G. G.-Generalsdirektors, Geheimrat Deitrich, mit den französischen Wirtschaftspolitikern. Aber was tut es? Der Unternehmer wird verbrannt; mag er nur Stinnes oder Deitrich oder sonstwie heißen: Die „sozialisierten“, die Staatsbetriebe, verlieren in wenigen und sehr kurzen, die Einen, die Post, sogar die gesetzlichen Kohlenzuschläge, sind in eine Desizitätswirtschaft unheilbarer Art geraten; von den Spandauer Staatsbetrieben und ähnlichen Rusterstaatslizenzen darf nicht zu reden, in denen täglich Millionen zum Fenster hinausgeworfen werden. Bei den Stinneschen Unternehmungen aber wird gearbeitet, werden produktive Arbeit geschaffen, steht man in Spandau, Karlsruhe, Bremen, auf einer solchen Wirtschaftspolitik, kein blindwütiges Niederrichten und wildes Experimentieren. Hätte Deutschland noch ein Lügend Leute vom Schlag dieses tapferen Mannes, so wäre es nicht soviel zu leiden.“

schen ausgeht. Jeder Mensch muss glücklich leben und seine Schöpferkraft schöpferisch betätigen können. Nur so können wirtschaftliche Werte des Aufbaues entstehen. Es darf nicht mehr heißen: alle gegen alle, sondern einer für alle und alle für einen. Sonst verharren wir weiter in einer Scheinfaktur, wie sie nur die von Selbstsucht bestimmte Profitmacherei mit sich bringt und alles Höchste und Beste, was wir schon durchlebt, wird sich immer erneut wiederholen. Wer das will, mag zum System Stimmen schwören. Wir schwören nicht mit.

## Beendigung des oberbayerischen Bergarbeiterstreits.

Als wir in der Nr. 26 der "Bergarbeiter-Ztg." vom 26. Juni mitteilten, dass die oberbayerischen Bergarbeiter in den Streit getreten waren, sprachen wir die Hoffnung aus, dass es bald zu Verhandlungen kommen mögliche, damit die bestehenden Differenzen beigelegt würden. Um dies zu erreichen, rückten die Bergarbeiterverbände am 26. Juni an die Demobilisierungsstelle Sild in München folgendes Schreiben:

Die unterzeichneten Organisationen ersuchen auf Grund der am heutigen Tage stattgehabten Besprechung in Sachen des oberbayerischen Bergarbeiterstreits, die Vermittlung zu übernehmen. Als Voraussetzung für die Verhandlungen mögen folgendes dienen:

Durch Schiedsspruch vom 19. Mai d. J. ist den oberbayerischen Bergarbeitern dieselbe Lohnverhöhung zugesagt worden, die die Bergleute der Ruhrzechen des Ruhrbezirks erhalten würden. Die dort seit dem 1. Juli gehörende Lohnverhöhung beträgt 6 Pf. pro Schicht und ein Mark für Kindergeld für jedes Kind und Schicht.

Diese Lohnverhöhung ist den oberbayerischen Bergleuten deshalb verweigert worden, weil der Reichslohnrat die Erhöhung der Kohlenpreise abgelehnt hat. Da zwischen den Schichtlöhnern des Ruhrbezirks und des oberbayerischen Bergbaus die Unterschiede bei Immerhauern 11,50 Pf., bei Halbfahrtshauern sogar 11,50 Pf. betragen, so ist die Bergarbeiterlohnrate mit Recht der Ansicht, dass hier eine Lohnverhöhung in dem Maße, wie sie im Ruhrbezirk erfolgte, zu steht. Selbst wenn man die verschiedenartigen Verhältnisse sowohl des Bergbaus wie der Lebensmittelpreise in Betracht zieht, kann eine solch große Lohnspanne nicht als berechtigt angesehen werden. Da die Sitzung des Reichslohnrates bereits am 29. d. Jrs. stattfindet, bitten wir um raschstmögliche Erledigung.

Herr Demobilisierungskommissar Kutsch nahm die Verhandlungen sofort auf und kam es zunächst am 28. Juni zu einer unverbindlichen Aussprache mit dem Generaldirektor Herrn Geheimrat Dr. Weithofer von der oberbayerischen Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau. Die eigenständigen Verhandlungen mit dem Unternehmerverband fanden jedoch erst am 1. Juli unter Vorsitz des Herrn Kutsch statt. Die Unternehmer ließen dort durch ihren Syndikus, Herrn Ahrens & Co. et al., erklären, dass die Arbeiter vertragsträchtig seien und dass die Unternehmer deshalb nicht trüben in Lohnverhandlungen eintreten könnten, bis die Arbeit wieder aufgenommen und der vertragliche Zustand wieder hergestellt sei. Die Organisationsvertreter der Bergarbeiter nahmen gegen diesen Unternehmenspunkt mit alter Entschiedenheit Stellung. Sie erklärten, dass von einem Vertragsschluss ihres Erachtens nicht geredet werden könne, denn die Arbeiter hätten sich bei der Zustimmung zu dem Schiedsspruch vom 19. Mai 1920 in einem eindeutig dargestellten Zustand befunden. Wenn diese Ansicht der Unternehmer aufrecht erhalten werde, dann würde eine rechtliche Verschärfung der Lage eintreten. Der Vorsitzende gab sich auch die ernsthafte Mühe, um die Unternehmer zugänglich zu machen. Die Herren traten dann in einer Sonderberatung zusammen. Nach jahrelanger Beratung überreichte Herr Hermann dann diese Erklärung der Unternehmer:

Die Erklärung, die eingangs der Sitzung abgegeben wurde, berührte darum, dass die Arbeiter nicht in der Lage sind, ohne Preisverhöhung allgemeine Zugeständnisse machen zu können. Das wurde nicht unbedingt betont, da es in den Verhandlungen der letzten zwei Monate sehr verständlich war.

Die Arbeitnehmer haben heute den Standpunkt der ursprünglichen allgemeinen Lohnverhöhung verlassen und auf Unzulänglichkeiten in der Entlohnung einzelner Arbeiterschaften hingewiesen. So hat Herr Kutsch von großen Unterschieden in den Schichtlönen von einzelnen Kategorien zwischen Ruhrgebiet und Oberbayern gesprochen und den Vorwurf gemacht, es möchten diese Unterschiede ausgleichen werden. Die Prüfung dieser Angelegenheit läßt sich einwandfrei nicht binnen kurzer Zeit durchführen, da auch zu befürchten steht, daß von der Arbeitnehmerseite die Bekräftigung auch nur einer Kategorie eine Reihe weiterer Anregungen zur Folge haben wird.

Wir haben zunächst einen sachlichen Zustand. Wir möchten deshalb vorschlagen, daß zur Erneuerung des Tarifes eine Kommission eingesetzt wird, welche sich mit den Voraussetzungen zu beschäftigen hätte. Im Laufe des Monats würden dann die beiden Parteien zur Erneuerung des Tarifes zusammentreten. Bei dieser Gelegenheit kann die Prüfung der von Herrn Kutsch vorgebrachten großen Unterschiede vorgenommen werden.

Bis vorhin empfahlen wir die Wiederaufnahme bezw. Fortsetzung der Arbeit zu den Bedingungen des alten Tarifes.

Aus dieser Erklärung ging hervor, dass die Unternehmer ihren zuerst eingenommenen Standpunkt aufgegeben hatten. Die Arbeitgeberseite konnte die Ansicht der Unternehmer in bezug auf die Lohnfrage aber auch nicht teilen, denn ihr oben wiedergegebenes Schreiben gäbe den Unternehmern keine Berechtigung zu der Unternehmerrausschaltung. Um

dies fund zu tun, ließen die Organisationsvertreter durch unseren Vorsitzenden Husemann folgende Erklärung abgeben:

Der Schiedsspruch vom 19. Mai 1920 hat die Frage einer Lohnverhöhung für die oberbayerischen Bergarbeiter im Ausmaße für die Ruhrzechen des Ruhrbezirks für berechtigt erklärt. Die Möglichkeit der Durchführung jedoch von einer Kohlenpreiserhöhung abhängig gemacht. Unter Berücksichtigung dieses Schiedsspruchs und unseres Schreibens vom 26. J. ist an die Demobilisierungsstelle Südbayern wie nach wie vor eine allgemeine Lohnverhöhung für erforderlich. Dabei sollen die großen Differenzen, auf die wir hingewiesen haben, ausgeglichen werden.

Mit der Einsetzung einer Kommission zur Beratung des Tarifs erklären wir uns einverstanden. Wir halten es aber für dringend erforderlich, dass diese Kommission sofort insammlungsrechts.

Wir werden den Belegenschaften die heutige Erklärung der Unternehmer in den für Sonntag, den 1. Juli 1920, angesetzten Versammlungen unterbreiten. Dieselben sollen dann in geheimer Abstimmung darüber entscheiden, ob unter diesen Umständen die Arbeit sofort wieder aufgenommen werden soll.

Dabei würden wir jedoch nicht verschleiern, schon jetzt daraus hinzuzweißen, dass bei dem bergarbeiterischen Entgegenkommen des Arbeitgeber und dem Mangel an konkreten Vorschlägen der Wiederanfang der Arbeit große Schwierigkeiten entgegenstehen werden.

Gleichzeitig würden die Unternehmer gefragt, ob sie den Beginn der neuen Tarifverhandlungen noch von der Wiederaufnahme der Arbeit abhängig machen, wann die Verhandlungen beginnen könnten und wie stark der Ausschluss sein sollte. Herr Herrmann erklärte darauf, dass die Verhandlungen auch bei Fortsetzung des Streiks beginnen könnten, dass dies aber erst in der Zeit vom 8. bis 11. Juli möglich sei, da sie das Material noch heranholen müssten. Der Ausschluss sollte höchstens aus 8 Personen, je 4 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, bestehen.

Zu diesem Verhandlungsergebnis nahm am Abend des 1. Juli eine Vorsteherkonferenz der Betriebsräte und Zahlstellen Stellung. Nach einer 5½-stündigen eingehenden Aussprache beschloss die Konferenz mit 28 gegen 8 Stimmen, den am 3. Juli stattfindenden Belegenschaftsversammlungen zu empfehlen, unter diesen Umständen die Arbeit wieder aufzunehmen. Dieser Beschluss wurde aus der Erwähnung heraus geprägt, dass sich die Tarifverhandlungen unter Umständen 8–11 Tage hinauszögern könnten und schließlich eine nennenswerte Lohnverhöhung ohne Kohlenpreiserhöhung nach sich ziehen. Es müsste aber versucht werden, eine Lohnverhöhung ohne Kohlenpreiserhöhung heranzuholen. Vor allen Dingen sei es notwendig, die Löhne der Schichtlöbner, Handwerker usw. besonders aufzubessern. Um dies zu erreichen, wären aber eingehende Verhandlungen notwendig. Es sei ohne großen Schaden für die Arbeiter nicht möglich, die Bergleute so lange im Streik auszuhalten zu lassen. Besser sei es jetzt, nachdem die Unternehmer ihren unverbindlichen Standpunkt in der Lohnfrage nicht zu verhandeln, auszugehen hätten, den Streik auf der Höhe abzubrechen und Bezahlung bei Amt zu stehen, um, wenn notwendig, auf Erfordernis der Organisationsleitung, erneut in den Kampf zu treten.

Diese Ansicht wurde dann auch in den Belegschaftsversammlungen vertreten. Die Bergarbeiter waren einstimmig geneigt, dieser Aussicht in ihrer Mehrheit anzutun, denn sie von der Tariftreitigung vorgelegte Einschränkung wurde mit einer starken Freidurch-Mehrheit angenommen. Die Entschließung lautete:

"Die Versammlung erachtet aus dem Bericht über die am 1. Juni 1920 mit den Bergarbeiterunternehmern geschlossene Lohnverhandlung, dass diese den ursprünglich eingenommenen Standpunkt, die Verhandlungen von der Wiederaufnahme der Arbeit abhängig zu machen, aufgegeben haben. Die Bergarbeiter haben zu den Kommunikationsstellen und den Organisationsvertretern des Vertrauen, dass sie die Interessen der Bergarbeiter bei den neu beginnenden Verhandlungen mit allem Nachdruck vertraten. Sie erwarten, dass vor allen Dingen die großen Lohndifferenzen beseitigt und dass entsprechend der Erklärung der Arbeitgeber eine allgemeine Lohnverhöhung zugestanden wird."

Da durch die Erklärung der Unternehmer die Möglichkeit gegeben ist, die kritischen Punkte auf dem Verhandlungsweg zu lösen, so erhält sich die Versammlung damit einverstanden, den Streik auf der Höhe abzubrechen. Durch eine Fortsetzung des Streiks würde die Volkswirtschaft schwer geschädigt, es würden aber auch von den Streikenden große Opfer gebracht werden müssen, die vermieden werden können. Sollten die Verhandlungen jedoch kein befriedigendes Ergebnis zeigen, dann wird die Versammlung gewillt, eventuell einen neuen Standpunkt einzunehmen. Es liegt nun bei den Unternehmern, durch entsprechendes Entgegenkommen dies zu verhindern. An alle im Kampf stehenden Bergarbeiter wird die dringende Aufforderung gerichtet, auch weiterhin eng und geschlossen zusammen zu stehen, denn dadurch können wir unseren Verhandlungsführern die Arbeit erleichtern und einen guten Abschluss erzielen."

Die Arbeit ist dann am 3. Juli wieder aufgenommen. Jetzt gilt es für die oberbayerischen Kommerzien, die Organisation noch besser auszubauen und fest zusammen zu ziehen. Es gilt einstimmig dieser Verhandlungskommission zu geben. Wenn dies geschieht, dann wird der 2½-wöchentliche Kampf seine Zeiche tragen zum Wohle der oberbayerischen Bergarbeiterchaft.

## Soziales Recht — Arbeiterversicherung.

### Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung.

Nachdem in der Invaliditäts- und Altersversicherung zweimal der Geldentwertung Rechnung getragen worden ist durch Gewährung von Zulagen der den Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente, ist durch einen Gesetz über Änderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 eine Neuregelung der Zulagen

erfolgt. Danach erhalten alle Personen, die auf Grund der Reichsgesetzlichen Invalidenversicherung eine Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenrente beziehen, eine Zulage zu ihrer Rente. Ausgeschlossen davon sind:

1. Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersone mit ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeendigung (Reichsversorgungsgesetz) eine Rente für Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit von mehr als zwei Dritteln oder eine Hinterbliebenenrente beziehen,
2. Ausländer, die sich im Auslande aufhalten,
3. die im § 120 Absatz 2 Satz 2, § 1276 Absatz 1 Satz 2, §§ 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 R.V. bezeichneten Gemeinden, Armenverbände, Versicherungssträger usw.

Die Zulage beträgt ab 1. Juli 1920 für Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente monatlich 30 Pf. für Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente monatlich 15 Pf. für Empfänger einer Witwenrente monatlich 10 Pf. Die Erhöhung gegen die bisherigen Zulagen beträgt bei der Invaliden- oder Altersrente 10 Pf., bei der Witwen- oder Witwerrente 5 Pf., während für Witwenrente bisher keine Zulage gewährt wurde.

Die Zulage wird in vollem Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält. Es fällt weg, wenn der Anspruch auf die Rente zum vollen Betrage nicht oder wegfällt. Die Auszahlung der Zulage erfolgt bei keiner monatlich im voran.

Ab 1. August tritt eine Beitragserhöhung ein. Zu dem Zweck hat der § 1302 R. V. folgende Fassung erhalten:

in Wohnklasse I	90 Pf.
" III	100 "
" IV	110 "
" V	120 "
	140 "

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung vom 21. August 1919 tritt am 20. Juni 1920 außer Kraft. Empfänger einer Invaliden- oder Witwenrente, die nach Maßgabe dieser Verordnung eine Zulage erhalten, ohne zum Bezug der Zulage bis zum 31. Dezember 1920 weiter.

Für die Zeit nach dem 1. August 1920 dürfen alte Marken nicht mehr verwendet werden. Ungültig gewordene Marken können binnen drei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Goldwert umgetauscht werden.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Neuregelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

Der zehnprozentige Steuerabzug hat in den Kreisen der Arbeiter- und Angestellten lebhaftesten Widerspruch ausgelöst, weil er auf die verschiedenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerzahler keine Rücksicht genommen hat. Dieser Mangel wird durch die Verbesserung des Gesetzes beseitigt, die der Reichstag kürzlich beschlossen hat. Der § 15 des Einkommensteuergesetzes erhält als Ergänzung die §§ 15a, b, c, die wie folgt lauten:

a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Tagen für 5 Pf. täglich,

b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Wochen für 30 Pf. wöchentlich,

c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohns nach Monaten für 125 Pf. monatlich

zu unterscheiden.

Der abzugsfähige Betrag erhöht sich für jede zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Person im Sinne des § 20 Abs. 2

in dem Falle des Abs. 1, a um 1,50 Pf.

in dem Falle des Abs. 1, b um 10.— Pf.

in dem Falle des Abs. 1, c um 40.— Pf.

Ob und inwiefern die Vorschriften der Absätze 1, 2 im einzelnen Fälle anzuwenden sind, ist von dem Arbeitgeber festzustellen. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist in den Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, der Betriebsausschuss oder der Betriebsmann gutachtsmäßig zu hören. Auf Anrufen eines Betriebsrats entscheidet das Finanzamt endgültig. Ist die Entscheidung des Finanzamts nicht binnen einer Woche nach dem Zahlungstage eingetreten, so ist der Abzug in vollem Umfang des § 15 vorauszunehmen.

§ 15b. Arbeitnehmer, die nicht unter § 15a fallen, können bei dem Finanzamt die Aussicht einer Beleichtung über den Hundertshab des Arbeitslohns verlangen, der von jedem Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung in Abzug zu bringen ist. Das Finanzamt hat den Hundertshab nach dem in einem Fabrikatze des Einkommens zu ermitteln. Wird eine solche Beleichtung nicht vorgelegt, so hat der Arbeitgeber die Abrechnung nicht zu verzögern, so hat der Arbeitgeber 10 vom Hundert des Arbeitslohnes in Abzug zu bringen.

§ 15c. Übersteigt der Arbeitslohn auf das Jahr umgerechnet und unter Berücksichtigung des § 15a den Betrag von 15 000 Pf., so gilt für den einzuholenden Betrag nachstehender Tarif:

von 15 000 bis 20 000 Pf.	15 v. h.
mehr als 20 000 bis 30 000 Pf.	20 "
" 30 000 " 100 000 "	25 "
" 100 000 " 150 000 "	30 "
" 150 000 " 200 000 "	35 "
" 200 000 " 300 000 "	40 "
" 300 000 " 500 000 "	45 "
" 500 000 " 1 000 000 "	50 "
" 1 000 000 Pf.	55 "

die Haushalte — wo die Ausgaben steigen, müssen auch die Einnahmen steigen usw. Das zieht, die Frau steht ein, und jetzt erlaubt sich auch der Mann ein günstiges Urteil. Damit ist die Sache aber noch nicht erledigt. Warum kommen keine Matrosen? Warum wird das Brot teurer? Warum gibt es keine Butter? Warum wird nicht für Nicht gesorgt? Nachdem noch viele andere Fragen erledigt sind, meinte er, weiter gehen zu können — doch halt — noch eine Frage: Warum hält der Verband keinen Ziegenvogel?

Er stürzt hinaus. Zum Weglaufen hört er noch die Worte: "Müssen wir auch noch die Beiträge zum Ziegenvogelzehr?"

Das ist nicht zum Lachen; deutlich sagt ihm ein bescheidener Junggeselle, ob er ihm eine Frau besorgen könnte.

Zur heut ist es Schluss, den Rest muss er morgen früh besorgen. Zu Hause angelommen, macht ihm die Frau auch noch Vorwürfe: "Alle Tage bist Du weg, ich muss immer mit den Kindern allein sein, und bist Du mal zu Hause, dann stammt Du in Deinen Büchern und Zeitungen. Man kann sich nicht einmal mit Dir unterhalten."

So sagt die Frau. Er fühlt, dass sie recht hat. Er fühlt empfunden es sehr hart, dass ihm so wenig Zeit zum häuslichen Glücksgenuss übrig bleibt. Aber was soll er machen? Schwär, es ist ein Ehrenamt, das keine irdischen Güter, wohl aber Verdienst und Entbehrungen einbringt. Muss diese Arbeit, die uns unsere Organisation bringt, aber auch gemacht werden? Die Übung löst Lust. Schon arbeitet er jahrelang, möchte auch ausspannen, es findet sich aber niemand, der ihm ablässt.

Ihr lieben Freunde, die ihr im Hintergrund der Bewegung steht, ihr dürft nicht ausspannen. Das Heer der Missionsverschaffungen ist ohnehin zu klein, es muss vergrößert werden. Die neue Zeit hat eine lebhafte Entwicklung unserer Organisationen gebracht, seiner Rechte, die uns die Pflichten auferlegen, überall unsere Vertrauensleute zu entsenden. Und da dürfen keine Löcher

Nach Artikel 2 tritt dieses Gesetz am 1. August 1920 in Kraft. Die bis zum 1. August 1920 auf Grund der §§ 45 bis 52 des Einflusssteuergesetzes einbehaltene Beträge werden auf die nach diesem Gesetz einzubehaltenden Beträge umgerechnet. Nach Artikel 3 erlässt der Reichsminister der Finanzen die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

### Niederlassung des Gewerbegerichtsgesetzes.

Durch eine Verordnung vom 12. 5. 20 (Reichsgesetzbl. 107) ist das Gewerbegerichtsgesetz, dessen Bestimmungen auch für das Verfahren vor den Spruchkammern der Berggewerbegerichte gelten, recht weiterlich geändert. Die meisten Änderungen beziehen sich auf das Wälderamt und kommen demzufolge auch erst für die nächste Berggewerbegerichtswahl in Frage, wobei wir sie dann noch frühzeitig genug veröfentlichen werden.

Abgesehen hierauf sind aber auch einige Änderungen getroffen worden, die schon jetzt, und zwar am 12. 5. 20, wirksam geworden sind. Dazu gehört vor allen Dingen die Bestimmung, daß in Zukunft das Urteil eines Berggewerbegerichts durch Berufung nur noch dann angefochten werden kann, wenn die strittige Summe mehr als 1000 M. beträgt. In allen anderen Fällen, gegen deren Urteil es bei Klagen unter 1000 M. keine weiteren Rechtsmittel mehr gibt.

Nach § 32, Absatz 2, des Gewerbegerichtsgesetzes sind die Urteile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel zulässig ist, den Parteien zugestellt, sofern diese nicht auf die Zustellung verzichten. An den Berggewerbegerichten versucht man, die klagenden Arbeiter zu überreden, auf die Zustellung des schriftlichen Urteils zu verzichten. Wir raten den klagenden Bergarbeitern dringend ab, einen derartigen Verzicht im Verhandlungstermin auszusprechen. Viel wichtiger ist, der klagende Bergmann macht genau das Gegenteil und beantragt schon in der Klageurkraft die Zustellung des schriftlichen Urteils und bildet gleichzeitig, beseitigt die Berufung, so baldigen Urteil im Termin auf die Zustellung verzichtet wird, läuft die eigentliche Berufungsfrist schon vom Tage des Termins an, sonst erst vom Tage der Zustellung des schriftlichen Urteils.

S. A.

### Standesherrliche Bergregale.

Der Gesetzentwurf zur Überführung der standesherrlichen Bergregale an den Staat, worüber wir schon in Nr. 27 der "Bergarb.-Blg." berichtet haben, ist der Preußischen Landesversammlung vorgegangen und hat die Ausschüsse für Handel und Gewerbe in seiner Sitzung am 6. Juli dazu bestimmt, die Regierungsvorlage als auch die sämtlichen bürgerlichen Ausschüssemitglieder haben ihr Möglichstes versucht, das Gesetz als unannehmbar hinzustellen. Die Verträge, welche mit den einzelnen Standesherrn abgeschlossen sind, wurden vom Handelsministerium und bürgerlichen Parteien für den Staat als günstig eingestuft, da die Reichsverfassung die Enteignung mit angemessener Entschädigung vorsieht, die Vertreter der Regale darum Anpruch auf Entschädigung hätten. Die Vertreter der jzg. Parteien haben dem Entwurf die nötige Würdigung gegeben und werden lassen und der Regierung der Staat gegeben, denselben zurückzugeben; Sie haben ihren Standpunkt damit begründet, daß es in der jetzigen Zeit unverantwortlich wäre, könnte man noch 15 Jahre den Bergaltherren unverdient große Einnahmen verschaffen. Dem Bergbau von Grenberg werden z. B. in dieser Zeit noch über 16 Millionen gegeben. Wo der Staat unter den finanziellen Vätern leidet, will man auf der anderen Seite das Unrecht, welches bis jetzt bestanden hat, noch 15 Jahre verlängern. Der Bergarbeitervertreter hat in scharfen Worten zum Ausdruck gebracht, daß es für einen Sozialdemokraten unmöglich sei, für die Gesetzesvorlage zu stimmen. Der Entwurf ist darum gegen die Stimmen der beiden jzg. Parteien abgelehnt worden.

### Ausübung der Reichsarbeitsgemeinschaft, Gruppe Steinkohlerbergbau.

Am 11. Juni 1920 fand unter dem Vorzuß unseres Kameraden Sachse in Berlin eine Ausschüttung der Reichsarbeitsgemeinschaft, Gruppe Bergbau, statt. Der Leiter der staatlichen Bergbauinspektion Ibbenbüren, Herr Oberbergrat Müller, begeleitete den Antrag des Arbeitsgeberverbandes der Niedersächsischen Steinkohlenbergwerke auf Überführung einer Entscheidung wegen Zugehörigkeit des staatlichen Steinkohlenbergwerks Ibbenbüren zur Bezirksgruppe Niedersachsen der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau. Er machte längere Ausführungen über die jetzigen Geschäftsvorfälle, die zu dem vorliegenden Antrag des Arbeitsgeberverbandes der Niedersächsischen Steinkohlenbergwerke geführt haben und die im wesentlichen darin gipsteten, daß Ibbenbüren zum Niedersächsischen Kohlenlandstrich und zum Arbeitsgeberverband der Niedersächsischen Steinkohlenbergwerke gehörte. Es sei seiner Ansicht nach nicht anzängig, daß ein Werk dem Zustand eines Bezirks, dagegen der Arbeitsgemeinschaft eines anderen Bezirks angehören könne. Er verweise hierbei auf das enge Verhältnis zwischen Hobelwerken und Rohstofflieferungen, auf die Verteilung und Beweinung der Beihilfen zur Errichtung von Bergmannswohnungen sowie auf die Zeitablagen für Überstechen. Die Befürchtung der Berggruppe, nach ihrem Beitritt zur Bezirksgruppe Niedersachsen der Arbeitsgemeinschaft geringere Löhne als bisher zu erhalten, sei unbegründet, da nach der Berufungserklärung demzufolge bereits erklärt wurde, daß die Lohnabstufung nach dem Tarifvertrag für das Niedersächsische Steinkohlenrevier bereit gestellt habe, eine besondere Lohnförderung für Ibbenbüren beizubehalten. Die Werksverwaltung habe ferner mit Wirkung vom 1. Mai dieses Jahres ob die gleiche Teuerungszahlage in Höhe von 6 M. je Mann und Schicht bewilligt, die von den übrigen Werken des Arbeitsgeberverbandes zugestanden worden sei.

Herr Berginspektor v. Stünzner begründet als Vertreter der Berggruppe die gegenseitigen Ansprüche der Berggruppe und beruft sich im wesentlichen darauf, daß Ibbenbüren seit seinem Besuch zum rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk gehört. Das Werk liege in der Provinz Westfalen und die Arbeiterschaft besteht nur aus Westfalen. Ibbenbüren gehörte ferner zur Anhaltisch-Sachsen-Gemeinschaft Section II in Bremen und untersteht der Bergwerksdirektion zu Bremen. Außerdem gehören die Ibbenbürener Bergarbeiter mit den Ruhrbergwerken zu einem Reichs- bzw. Landtagsswahlkreis und schließlich seien die Lebensverhältnisse des Ibbenbürener Bezirks denjenigen des Ruhrbezirks angepaßt, die möglichst Wunder von Hämmerern in die Ibbenbürener Gegend tönen und den anfänglichen Bergarbeitern die Lebensmittel verteilen. Zweifellos würden die Röhre durch die Zustellung von Ibbenbüren zur Niedersächsischen Arbeitsgemeinschaft einen Rückgang erfahren. Aus allen diesen Gründen bitte er dringend, den Antrag des Arbeitsgeberverbandes der Niedersächsischen Steinkohlenbergwerke abzulehnen. Der Vorsteher macht darauf aufmerksam, daß sich vielleicht durch Freilegung von Lohnablagen in einem Rechtsstreit ein Ausgleich finden lassen werde.

Herr Berginspektor v. Stünzner erwidert, diese Ausgleichsmöglichkeit sei bereits durch § 1 des Tarifvertrages vorhanden, der eine besondere Lohnordnung für Ibbenbüren vorsehe.

Herr Direktor Vogelsang bittet, den Antrag vorläufig zurückzuziehen, da in der anschließenden Sitzung der Reichsarbeitsgemeinschaft für den Bergbau die Lohnfrage geregelt werden sollte und sie dann vielleicht eine Lösung finden lassen werde.

Da trotz längerer Aussprache eine Einigung nicht zu erzielen ist, wird der Klartext entsprechend dem Vorschlag von Herrn Direktor Vogelsang festgestellt, der Vertreter der Berggruppe Ibbenbüren vorläufig zurückgezogen. — Sonst handt sich nichts zu verhindern.

### Aus unserem Rechtschulungsbereich.

#### Kleiderspinne dienen zur Aufbewahrung von Kleidern, nicht von Geld.

Der Kleiderarbeiter Nr. 1, welcher auf der Holzerei der Firma Friedrich Joachim in Arbeit steht, hat am 31. Januar 1920 in der Waschküche in seinem Kleiderspinne einen Geldbetrag zur Aufbewahrung niedergelegt. Die Firma hat vor einem Kaufmänner angezeigt, der jedoch zeitweise wegen Herstellung von Kleiderarbeiten die Waschküche verlassen mußte, und während dieser Zeit blieb die Waschküche unbedacht. Nach Abgabe des Nr. 1 sahen sich die Türen an den eisernen Kleiderschränken an dem älteren Teil abbiegen, sodaß man dann mit der Hand hineinfallen kann. Dieser Umstand hat es möglich gemacht, daß dem Nr. 1 der Betrag von 51 M. aus dem Schrank geholt worden ist. Da die Firma darüber, dem Nr. 1 den Betrag zu ersetzen, bat er zuletzt beim Berggewerbegericht eingereicht, ist aber durch Urteil vom 11. Mai 1920 kostengünstig abgewiesen worden. Aus dem Urteil soll folgendes, hier mitgeteilt werden:

\* Die Berggruppe beantragt mit Klagebeantwortung vom 25. Februar 1920 Abwehrung der Klage. Die Firma hat eine aus einem verdeckten Kleiderschrank einen Kleiderarbeiter verloren, der einen verdeckten Kleiderschrank aus dem Raum, der ein verdeckter Kleiderschrank ist, zur Aufbewahrung der Kleider einen Kaufmänner angestellt; sie habe also alle möglichen Vorkehrungen zur Sicherung der Kleider der Arbeiter getroffen.

Aus den Aussagen des Zeugen S. ergibt sich, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in seinem verdeckten Kleiderschrank untergebracht hatte, einen Geldbetrag zum Anfang von Lebensmitteln entnommen hat, und daß der Kläger dann die Kleiderschrank wieder in den Schrank hineingelegt hat. Ob in der Kleiderschrank noch Geld enthalten war, konnte der Zeuge nicht angeben. Den Beweis stellt darüber hinaus, erstmals auch die Lieferungen des Berggewerbegerichts mit dem Kläger nicht erbracht. Weiter war aus der Aussage des Zeugen, daß der Kläger in seiner Kleiderschrank, die er in

Berbländung selbst tragen müssen. Nur wird zur Erkenntnis führen, aber dann ist es zu spät. Wie können es leider nicht ändern. Wer nicht hören will, muss führen. Um meistens zu beschlagen sind die alten Gewerkschaftsführer, welche die Folgen der Massenverbündung mittragen müssen.

## Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

### Achtung, Betriebsräte!

Von extrem politischer Seite wird fortgesetzt versucht, die Organisation der Betriebsräte den Gewerkschaften zu entziehen und auf syndikalistiche oder kommunistische Aktionsprogramme festzulegen. Zu diesem Zwecke werden Zentralstellen oder provisorische Reichszentralräte errichtet und die Betriebsräte auf den Verlust mit demselben hingewiesen. Auch auf einer in Halle a. S. abgehaltenen Versammlung von Betriebsräten extremster Richtung wurde eine solche provisorische Reichszentrale in Berlin, die vermutlich unter der Leitung der Tannen, Maßnahm ist, steht, empfohlen. Der Zweck dieser provisorischen Reichszentrale ist kein anderer, als die Betriebsräte nach politischen Meinungsverschiedenheiten auseinander zu organisieren und anstatt der einheitlichen Arbeitnehmerinteressenvertretung gegenüber dem Unternehmertum den Kampf von Arbeiter gegen Arbeiter zu pflegen. Durch solche Selbstzerstörung aber würden die Betriebsräte momentan ein machtvolleres Werkzeug zur Demokratisierung unserer Volkswirtschaft werden, sondern sie würden sich jedes Einflusses in den Betrieben und jedes Rechtes des Unternehmers beraubten. Die einheitliche Zusammenfassung aller Betriebsräte allein gewährleistet, daß sie sich als gleichberechtigte Faktor im Wirtschaftsleben darstellen. Diese einheitliche Organisation ist nur auf gewerkschaftlichem Boden und im Zusammenspiel mit den Gewerkschaften möglich.

Wir rufen an alle Betriebsräte im Reich das dringende Gefüchen, sich nicht von der Propaganda irgendwelcher unberufenen Förezenzialen einzingen zu lassen, sondern sich einzig und allein an die Gewerkschaftliche Betriebsrätezentrale, Berlin S. 16, Engelser 15 IV, zu wenden, die jedem die gewünschte Auskunft erteilt.

## Internationale Rundschau.

### Internationaler Bergarbeiterkongress.

Anfang August d. J. findet in Genf ein Internationaler Bergarbeiterkongress, der erste nach dem Weltkrieg, statt. Die Generalverhandlungen und Beschlüsse werden von einschneidender wirtschaftspolitischer Bedeutung sein, nachdem noch eine Reihe von Fragen, die in allen Aufgängen das Lebhafteste erreichten, in den Brennpunkt der Entscheidung gerückt sind. Bei den bisher vorliegenden Anträgen sind von besonderer Wichtigkeit der von der britischen Bergarbeiterorganisation eingebrochene Antrag auf Verstaatlichung der Gruben in allen Ländern, und der deutsche Antrag auf internationale Einführung der Sechsstundenarbeit in der Bergwerksindustrie. Weitere Anträge betreffen die Festsetzung von Arbeitsbedingungen in den Minen und die Frage des Minenabbaus (Kontrollrat), den Stand der Löhne und die Lebensbedingungen der Bergarbeiter (Ostfrontreich) und die Schaffung eines internationalen Kohlenrats (Deutschland). Die deutsche Bergarbeiterföderation wird auf dem Kongreß durch 35 Abgeordnete vertreten sein. Der Verband der Bergarbeiter Deutschlands (Auer Verband) entsendet 19, der Gewerksverein französischer Bergarbeiter Deutschlands 10, die volksliche Bergarbeiterkongregation 3, Hirsh-Dunker einen Vertreter.

### Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in Polen.

Vom 11. bis 16. Mai tagte in Warschau der Kongreß der freien Gewerkschaften Polens. Als erster allgemeiner Gewerkschaftskongress hatte er über Richtlinien, Zentralisierung und Organisationsform der polnischen freien Gewerkschaftsbewegung zu bestimmen. Der Kongreß hatte schwierige Aufgaben zu bearbeiten, da in Polen noch alles im Werden begriffen ist. Es traten zahlreiche Ausschreibungen zu, die sich von denen der westeuropäischen Gewerkschaften merklich unterscheiden, doch wurde im allgemeinen anerkannt, daß die Gewerkschaften sich jeder Autonomie zu erhalten und sich hinsichtlich der regelativen Daseinsbedingungen auf den Boden der Tatsachen zu stellen haben. In dieser Richtung bewegen sich auch die Beschlüsse. Die Kommunisten bestanden, beim Kongreß einen negativen Standpunkt in gewerkschaftlicher Beziehung aufzunehmen, was ihnen indes nicht gelang. Die kommunistischen Gewerkschaftsprogramme fand nicht die Billigung der Delegierten, desgleichen wurde ihre Kandidatur zur Zentralkommunisten mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt. Die sozialistischen Gewerkschaften und Organisationen an. Sie haben den Sozialstaat nach wie vor nicht begriffen und gließen darin den deutschen Kommunisten, die sie ja auch meist aus ehemals gelben und indifferenteren Elementen zusammengestellt. Im Rahmen der Kommunistischen Partei und vielfach unter Gewerkschaftsmitgliedern zum golden nationalen Arbeiterverbände übergetreten, ebenso in Podz, wo die grüne nationale Arbeiterpartei ihren sozialen Radsturm begründet ist.

Gewerkschaften ist die Aufforderung, daß der Kommunismus in Polen immer mehr Anhänger verliert. Die früher indifferenteren Massen sind ihm ebenfalls zugetroffen, jetzt aber, wie sich die auf den gezeigten Hoffnungen nicht beruhend haben, schwächen sie wieder ab und schließen sich den gesamtstaatlichen Organisationen an. Sie haben den Sozialstaat nach wie vor nicht begriffen und gließen darin den deutschen Kommunisten, die sie ja auch meist aus ehemals gelben und indifferenteren Elementen zusammengestellt. Im Rahmen der Kommunistischen Partei und vielfach unter Gewerkschaftsmitgliedern zum golden nationalen Arbeiterverbände übergetreten, ebenso in Podz, wo die grüne nationale Arbeiterpartei ihren sozialen Radsturm begründet ist.

Die angekündigten Entwicklungen fordern die Arbeiterschaft auf, den Kampf um eine neue Sozialstaatsordnung mit aller Energie zu führen und sich an die führende Rolle im Wirtschaftsleben durch rasche Erfüllung und Auslösung vorzubereiten. Weiter verlangt der Kongreß raschende Abbau der Kapitalmacht zugunsten der Arbeiterschaft durch Einführung der Betriebsräte, Bonus-, Versammlungs- und Steuerfreiheit, kurzfristige Tarifverträge, gleitende Löhne, Arbeitsnachweise unter Führung der Arbeiterschaft, Abstimmungsrecht bei Einführung und Enthaltung, wichtigen Arbeiterschutz. Arbeitsschutz für Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zu 16 Jahren, universelle Pflichtausbildung der Arbeiterschaft, Abwangsurlaub, soziale Versicherung auf Staatskosten. Um diese Forderungen Geltung zu verschaffen, sei ein lückenloser Zusammenschluß des sozialen Proletariats notwendig, was erreicht werden kann durch starken Industrieverband auf zentraler Grundlage. Tolle Verbände dürfen aber nicht als Unparteiischkeitsvereine angesehen werden, sondern als reine Gewerkschaften. Dazu müßte vor allem der Kampfsondern gehärtet und aufgeweckt werden.

Nach einer Statistik des Arbeitsministeriums sind in Polen 247.000 Arbeiter gewaltsmäßig organisiert. Davon gehören nur 30 v. H. den freien Gewerkschaften an, zu Einschätzung von 92.000 jüdischen Arbeitern, die wiederum in drei Richtungen zirkulieren sind. Von der Gesamtzahl der Organisierten entfernen sich die freien Verbände in Galizien 55 v. H., in Kongresspolen 76 v. H., in Polen nur 84 v. H.

In der Spalte der freien Gewerkschaften markiert der Landarbeiterverband mit 10.000 Mitgliedern. Darauf folgen die Eisenbahnarbeiter mit 20.000, die Bergarbeiter mit 60.000, die Handarbeiter mit 30.000, die Tiefarbeiter mit 40.000, die Reparaturarbeiter mit 20.000, die Arbeiter der chemischen Industrie mit 12.000, die Federarbeiter mit 11.000 Mitgliedern. Alle anderen Verbände zählen unter 10.000 Mitgliedern. Im östlichen Teilgebiet, wo die gelben nationalen Organisationen unter Führung der Polnischen Sozialistenpartei vorherrschen und noch dem Klubs und der reaktionären Nationaldemokratie Geistigkeiten leisten, gewinnen die freien Gewerkschaften immer mehr an Boden. In den letzten Monaten und den ansteigenden 20.000 Mitgliedern der Gewerkschaften zum freien Landarbeiterverband übergetreten. Das Klassebewußtsein erweitert und verstetigt sich auch in Preußischpolen.

Auf dem Gebiete der Gewerkschaften sind bisher folgende Schritte zu beobachten: die Abschaffung der Arbeitswoche, ein völlig demokratisches Recht, Gleisberichtigung der Frauen, Gabit und Grubenarbeiter mit dem Recht der Arbeit zur Kontrolle der Produktion, Kranken- und Unfallversicherung, endlich eine Tarifreform, die u. a. den zulässigen Lohn auf 200 Heller begrenzt.

Die nationalen Arbeiterverbände, die ihren Aufstieg vorwiegend der sehr aktiv geübenden nationalen Partei zu verdanken haben, suchen sich ebenfalls zu zentralisieren. Verschiedene nationale Verbände Kongresspolens haben sich bereits mit der Polnischen Berufsvereinigung vereinigt, die ihren Sitz in Polen hat, ihren Mitgliedsstaat aber in Österreich und Schlesien-Mähren besitzt. Außerdem bestehen noch Großdeutsche Arbeitervereine, die weiteren katholischen Sozialverbänden gleichzustellen sind, sie sind aber völlig bedeutungslos.

Die nationalen Gewerkschaften Polens haben noch ungeheure Schwierigkeiten zu überwinden, bis es gelingt, die indifferenteren, noch unter konservativ-katholischen Einfluss stehenden Arbeiterschaften einzurichten und zu

## Aus dem Kreise der Kameraden.

### Oberbergamtsbezirk Dortmund.

#### Ein Zeichen der Zeit.

Die soziale Uneinigkeit der Bergarbeiter wird von den einzelnen Gewerbeverbänden immer mehr ausgenutzt. Trotzdem vom bergbauischen Verein und Gewerbeverbund besetzten wird, daß Abmachungen über sogenannte Sperren zwischen den einzelnen Schachtanlagen bestehen, so ist es dennoch Tatsache. Am 15. Juni stand vorwiegend eine Kameradschaft von 6 Mann auf Steenberg-Fortsetzung in Bottrop ihre Arbeit, um am 1. Juli Arbeit auf Prosper II aufzunehmen. Der Betriebsleiter von Prosper II hatte aber die Anwendung seiner vorgelegten Dienststelle anzusehen, die bestimmt: „Keine Lente anzulegen von einer Bergarbeiter, außer sie steht im Besitz eines Bergarbeiterkettens.“ Die fragliche Kameradschaft erhielt jedoch keinen Berglehrchein, weil man die Kameradschaft halten wollte. Erst durch den Vorsitz der Organisationsleitung und deren Eingesetzen wurde es ermöglicht, daß die Lente auf Prosper II eingestellt wurden.

Im Mittelpunkt des privatkapitalistischen Wirtschaftssystems steht nicht der Mensch, sondern der Profit. Der Mensch ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Profitmacherei. Diesem Zweck wird alles dienstbar gemacht. Es ist darum ganz selbstverständlich, daß die Beiden immer wieder versuchen, die Arbeiter durch freundlichkeitslose Sperren zu binden. Da müssen die Arbeiter aufpassen. Wo Beobachtungen gemacht werden, die auf Sperren schließen lassen, muß der Organisationsleiter sofort Wissung gemacht werden. Das ist die Zeichen wieder, die einheitliche Organisation ist nur auf gewerkschaftlichem Boden und im Zusammenspiel mit den Gewerkschaften möglich.

Wir rufen an alle Betriebsräte im Reich das dringende Gefüchen,

sich nicht von der Propaganda irgendwelcher unberufenen Förezenzialen einzingen zu lassen, sondern sich einzig und allein an die Gewerkschaftliche Betriebsrätezentrale, Berlin S. 16, Engelser 15 IV, zu wenden, die jedem die gewünschte Auskunft erteilt.

### Auswanderschädigung für Grubenleiter.

Bekanntlich werden alljährlich die Mehrtausendschädigungen für Grubenförderung innerhalb der einzelnen Regierungspräsidien festgestellt und betrugen diese für das Steuerjahr 1920 für unterschiedlich beschäftigte Arbeiter 150 M. Dieser Betrag ist den augenblicklichen Verhältnissen entsprechend ohne Zweifel viel zu niedrig und hat aus diesem Grunde die Vorstand unseres Verbandes eine Eingabe an die drei Regierungspräsidenten zu Aachen, Münster und Düsseldorf gerichtet, folgenden Inhalts:

Bei den Verhandlungen mit den Vertretern der Regierungspräsidenten von Düsseldorf, Aachen und Münster im November 1919 ist für das Steuerjahr 1920 der Mehrverbrauch an Bergarbeitskleidung für Bergarbeiter unter und über Tage wie folgt festgesetzt worden:

- |   |        |
|---|--------|
| a) für Bergleute unter Tage . . . . .                           | 450 M. |
| b) für technische Grubenbeamte . . . . .                        | 150 "  |
| c) für Bergleute über Tage . . . . .                            | 300 "  |
| d) für Arbeiter in der Min. Industrie (Feuerarbeiter) . . . . . | 250 "  |
| e) für die übrigen Arbeiter . . . . .                           | 125 "  |

Diese heinerzeit festgesetzten Beiträge sind ohne Zweifel längst überboten und stehen viel zu niedrig im Vergleich zu der gewaltigen Steuerung, welche seit dem Monat November vor Jahres eingestellt hat. Es macht sich in den Kreisen der Bergarbeiter wegen der Steuerfrage überhaupt eine erhebliche Missstimmung bemerkbar, die noch gefördert wird durch den geringen Abzug für Mehrverbrauch an Bergarbeitskleidung.

Wir erfreuen daher den Herrn Regierungspräsidenten recht dringend, möglichst bald eine Aussprache herzustellen, womöglich gemeinsam mit den Vertretern der beiden übrigen Regierungsbezirke des engeren Ruhrgebiets und den Vertretungen der Bergarbeiterorganisationen.

### Neuregelung der Teerwirtschaft.

In dem Artikel: „Neuregelung der Teerwirtschaft“ in Nr. 22 der Bergar.-Ztg. ist verfehlend der 1. Abz. weggelassen worden, welcher besagt:

„Für die Kohleverarbeiter haben vorzuschlagen: die Verkaufsvereinigung für Teerzeugnisse in Essen zwei Vertreter, der Teerindustrieverband in Berlin vier Vertreter und die Nebenproduktverwertungsgeellschaft deutscher Gaswerke G. m. b. H. in Frankfurt a. M. einen Vertreter. Dazu kommen sieben Arbeitnehmervertreter, die von der Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschland vorzuschlagen sind.“

### Zum Überleichtensabschluß im Bergbau.

Am 3. Juli kamen zwischen den Bergarbeiterverbänden und dem Bergarbeiterverband in Westfalen Verhandlungen über die Abänderung oder wenigstens Bildung des Überleichtensabkommen statt. Diese haben nicht zum Abschluß eines neuen Überleichtensabkommen geführt. Man hat sich vielmehr davon geeinigt, daß gegenwärtige Überleichtensabkommen, das betontlich höchst zwei halbe Überleichtens von dreieinhalf Stunden vorzieht, beibehalten zu lassen und die endgültige Regelung bis nach Beendigung der Konferenz in Spa zu verschieben.

### Oberbergamtsbezirk Bonn.

### Bertrauensmännerkonferenz für Siegen, Dill- und Westerwaldgebiet.

Am 27. Juni fand die Bertrauensmännerkonferenz für das Siegerland und am 1. Juli für das Dill- und Westerwaldgebiet statt; beide waren gut besucht trotz schlechter Wetterbedingung; zugleich nahmen die Betriebsräte an den Konferenzen teil.

Gute Entwicklung zeigt unser Bezirk und überall werden neue Zahlstellen gegründet, ein Zeichen, daß trotz aller Verleumdungen und Heigen gegen den Bergbau der Bergarbeiter auf dem richtigen Wege ist. Aus kleinen Anfängen beginnend mit wenigen Zahlstellen entstanden, können wir heute schon, daß unser Bezirk in seiner Zeit das sein wird, was sich unsere Gegner nicht träumen lassen werden. Wer traut für den Bergbau hier schlecht Fuß fassen, so kann heute gesagt werden, daß endlich auch hier die Bergarbeiter unseres Bezirkes jeden endlich ein, daß ein weiteres Verbleiben in einer Organisation nicht ist, wo Gewerkschaftswahler sich auf eine Reichstagsliste setzen lassen mit Leuten, die kein für die Arbeiter die größten Feinde waren. Vieles kann hier noch geholt werden und wenn unsere Mitglieder weiter wie bisher für unsere gerechte Sache mit eingerichtet wird es uns bald gelingen, unsere Gegner zu überholen. Nicht ruhen und nicht rasten wollen wir. Vorstehende Jäger sollen uns ein Beispiel sein, und es kann keine schon gesagt werden, daß wir diesen Monat noch günstiger dastehen werden.

Auf Bergarbeiter unseres Bezirks, weiter geholfen, die Zeit ist längst für uns, damit wir der Zukunft mit einer starken Organisation entgegen gehen können!

### Oberbergamtsbezirk Breslau.

#### Wie gegen unsrer Verband geht's wird.

Die Regierung eines Teils der Arbeitnehmer, sich 10 Proz. ihres Verdienstes als Steuer abzuladen zu lassen, macht sich die deutsch-nationale „Schlesische Zeitung“ in ihrer Nummer 31 vom 24. 6. 20 zu Nutze, um an dem Kameradenbericht unseres Verbandes Artikel zu üben. Die deutsch-nationalen Kameraden haben mit ihren Steuermöglichkeiten den Arbeitern die Steuerzahlen verleidet, und es steht ihnen daher über ein, für darüber anzuhalten. Indem sind die Arbeiter gerade in den nationalen und sozialen Arbeitervereinen am meisten gegen die Steuerabgabe aufgeputscht worden. Togat eine Reihe von Unternehmern, darunter auch steuernationalen, haben durch Auszahlung von Gehältern und Löhnen vor dem 25. 6. 20 den etablierten Steuerabzug sabotiert.

Wie man sich im Lager der deutsch-nationalen Kameraden über die Steuererhöhung der Arbeitnehmer überhält, sollte man sich erst einmal die Frage vorlegen, ob die Arbeiter oder die nationalen Schreiber es waren, welche in den 5 Kriegsjahren aus den Steuergründen der Allgemeinheit Steuern gewinne aufdrängten und diese, um dafür keine Steuern zahlen zu brauchen, nach dem Auslande verschoben. Die durch die nationalen Schreiber verhängte wirtschaftliche Belastung der Arbeiter fügt es verdeckt, wenn sie uns dagegen und ihre Lage noch mehr belastet wird. Auch die Arbeiterschaft weiß, daß sie Steuern zahlen muß und sie wird es auch nur so lieber tun, wenn es auch auf der anderen Seite gleich ist.

Der Verband derart gewachsen ist und die Anhänger der deutsch-nationalen „Schlesischen Zeitung“ heute mit ihm über Steuernommen verhandeln müssen. Es wird dabei ganz übersehen, daß zu den Geldern, welche an die Mitglieder, Zeitungsboten und Funktionäre zufließen, auch die Beträge gehören, welche zur Herstellung der „Bergarbeiter-Zeitung“ und zu Drucksachen, als Botenlohn für Zeitungsboten und Kassierer, als Bildungsmaterial für die Mitglieder und Funktionäre des Verbandes verwendet werden. Die angelegten Posten, welche man in der Kritik verschlägt, seien sie wie folgt zusammengestellt: Botenlohn, an Zeitungsboten und Kassierer 1.744.504 M., Herstellungsosten für Zeitungen und Drucksachen: 1.135.332 M., also insgesamt 2.879.837 M., welche von den verschlauten 6 Millionen in Abrechnung zu bringen sind.

Aber freilich, daß die deutsch-nationalen „Schlesischen Zeitung“ derartige Ausgaben nicht in Rechnung stellt, ist verständlich. Ist es doch bekannt, daß gerade die Verleger der blägerlichen Zeitungen den Verdiens aus ihren Zeitungsgesellschaften in die Tasche stecken und die Zeitungsboten, die den Verdienst verdienten, mit Hungerlöhnen abpeilen.

Die Ausgaben für Abjuration und Generalversammlungen im Betrage von 1.173.297 M. sind ebenfalls Ausgaben an die Verbrauensleute. Die Spesen sind in unserem Verbande recht mäßig, das ist alsbekannt. Die an Unternehmer-Betroffener gezahlten Tantemen und Spesen, die man als Geschäftsaufwand in Rechnung stellt, sehen ganz anders aus.

Hinzu kommt noch, daß für Grundstücksläufe, Versicherungs- und Organisationsbeiträge 617.165 M. ausgegeben wurden, die jedoch auch als Vermögenszuwachs in Erscheinung treten, was aber natürlich verschwiegen wird.

Für die eigentliche Verwaltung, persönlicher wie sachlicher Natur, wurden, wie aus unserem Geschäftsbericht ersichtlich, 1.862.228 M. ausgegeben. Bei der heutigen Zeiterung ist das bei 1.160.000 Mitgliedern sicher keine allzu große Ausgabe. Die deutsch-nationalen „Schlesischen Zeitung“ möglicherweise in nächster Zeit einmal dazu übergehen, die Verwaltungskosten von einem der bergbauischen Vereine oder sonst größeren Unternehmen zu veröffentlichen, in deren Auftrag sie unseren Verband verunglimpt. Dann kann die Bergarbeiter ihr blaues Band erleben, und finden, daß dort die Geschäftsaufwände vielleicht soviel wie Millionen, wie bei uns Hinderungslosen verlaufen.

Die Bergarbeiter, und vor allen Dingen auch die niederschlesischen, wissen am besten, was sie dem Wirken unseres Verbandes an verdanken haben. Im Lager der deutsch-nationalen „Schlesischen Zeitung“, mag man sich ruhig die Mühe sparen, sie aus dem Verbande herauszuziehen. Wir hoffen, daß die niederschlesischen Kameraden das Gegenteil von dem tun, was unsere Gegner wollen. Sie müssen sich vielmehr geschlossen hinter die Organisation stellen, um dieser deutsch-nationalen Gesellschaft ein für allemal die Möglichkeit zu nehmen, sie durch Zersplitterung in die unprüfbar vorkriegszeitlichen Verhältnisse zurückzuschleudern.

Die Bergarbeiter, und vor allen Dingen auch die niederschlesischen, wissen am besten, was sie dem Wirken unseres Verbandes an verdanken haben. Im Lager der deutsch-nationalen „Schlesischen Zeitung“, mag man sich ruhig die Mühe sparen, sie aus dem Verbande herauszuziehen. Wir hoffen, daß die niederschlesischen Kameraden das Gegenteil von dem tun, was unsere Gegner wollen. Sie müssen sich vielmehr geschlossen hinter die Organisation stellen, um dieser deutsch-nationalen Gesellschaft ein für allemal die Möglichkeit zu nehmen, sie durch Zersplitterung in die unprüfbar vorkriegszeitlichen Verhältnisse zurückzuschleudern.

Die am 2